



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND KULTURAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.03.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Pfann, Robert

### Ausschussmitglieder

Bensch, Harald  
Engelhardt, Mario  
Freytag, Jutta  
Hutflesz, Wolfgang  
Krebs, Jobst-Bernd  
Oberfichtner, Harald  
Schwarzmeier, Christina  
Städler, Anja  
Weidner, Peter

Vertretung für Herrn Thomas Preutenborbeck  
Anwesend ab 19:02 Uhr.

### Schriftführer/in

Braun, Michaela

### Verwaltung

Lösch, Peter  
Städler, Frank Geschäftsleitender Beamter

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Ausschussmitglieder

Preutenborbeck, Thomas

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2020
- 2 Wiedereinführung einer ausleihbaren Mobicard für Gemeindebürger **2020/0739**
- 3 Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wegen Verrechnung der Abwassergebühren bei Gartenwasser **2020/0750**
- 4 Änderung der Förderrichtlinien "Steig um" **2020/0752**
- 5 Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Sanierung Sitzungssaal, Tische und Stühle **2020/0748**
- 6 Vergabe von Leistungen; Reinigungsarbeiten Schule und Mehrzweckhalle **2020/0751**
- 7 Berichte der Verwaltung
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Kulturausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1    Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2020**

**Beschlossen Ja 9    Nein 0**

### **TOP 2    Wiedereinführung einer ausleihbaren Mobicard für Gemeindebürger**

Wir nehmen Bezug auf Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.03.2019. Dort wurde beschlossen, eine ausleihbare Mobicard für Gemeindebürger zunächst für einen Erprobungszeitraum von sechs Monaten anzuschaffen. Nach diesem Zeitraum ist durch die Verwaltung eine qualifizierte Auswertung über die Nutzung zu erstellen und dem Marktgemeinderat vorzulegen. Des Weiteren sollen Nutzungsregelungen erstellt werden.

Eine entsprechende Mobicard mit Gültigkeit ab 09:00 Uhr für das gesamte VGN-Tarifgebiet wurde beschafft und im Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.12.2019 den Gemeindebürgern zur Verfügung gestellt.

Eine qualifizierte Auswertung über die Nutzung sowie Nutzungsregelungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Dem Seniorenbeirat wurde die Auswertung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die ausleihbare Mobicard nicht wieder einzuführen und zwar aus nachstehenden Gründen:

1. Die Auswertung zeigt eine durchschnittliche wöchentliche Nutzung der Mobicard von drei Entleihungen. Dies steht unseres Erachtens nicht im Verhältnis zum Kosten- und Organisationsaufwand.
2. Bei der dauerhaften Ausleihe der Mobicard wird gegen Artikel 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung verstoßen. *„Die Verschenkung und unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig.“*  
Die Mobicard stellt einen Vermögenswert dar und wird unmittelbar dem Gemeindebürger überlassen.
3. Mit dem neuen Förderprogramm „Steig um“ wird die Nutzung des ÖPNV und somit auch die Kosten für eine Mobicard durch die Kommune gefördert. Zusätzliche Kosten für eine ausleihbare Mobicard sehen wir daher nicht für notwendig und gerechtfertigt.
4. Durch die beschränkten Öffnungszeiten des Rathauses und die durch den verwaltungsorganisatorischen Ablauf bedingten, notwendigen Nutzungsbedingungen für den Ausleihbetrieb wird die Ausleihe für den Bürger unattraktiv. Eine andere Ablauforganisation ist in der Verwaltung jedoch nicht möglich.
5. Eine Schaffung zusätzlicher bzw. anderer Ausleihstellen, wie vom Seniorenbeirat vorgeschlagen, würde unserer Meinung nach zu einem unverhältnismäßigen Mehrkostenaufwand führen (mehrere Mobicards müssten beschafft werden). Auch sind erste Anfragen bei mög-

lichen Ausleihstellen nicht auf Begeisterung bzw. auf Ablehnung gestoßen. Bisher würde sich lediglich der Dorfladen in Leerstetten und der KunsTraum in Schwand probeweise zur Verfügung stellen.

Bgm. Pfann verweist zudem darauf, dass die Aufgaben für das Personal ohnehin stetig wachsen, die Mitarbeiterzahl sich aber verringert hat.

MGR Engelhardt hält den Erprobungszeitraum von nur sechs Monaten für zu kurz und schlägt 12 Monate vor. Zwei Ausgabenstellen hält er für gerechtfertigt. Eine Zuzahlung oder Leihgebühr von 0,50 EUR pro Vorgang wäre für ihn akzeptabel.

Bgm. Pfann erklärt, dass ein Kostenbeitrag für die Entleiherung der Mobicard seitens der VGN untersagt ist.

Kämmerer Lösch verweist auf eine unmittelbare Vorteilsvergabe durch die Verleihung und das dies haushaltstechnisch verboten ist.

MGR Engelhardt fragt nach den möglichen Konsequenzen.

Kämmerer Lösch erklärt, dass die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband darüber entscheiden würde.

MGR Weidner erklärt, dass man auch andere freiwillige Leistungen anbietet. Somit könnte man auch die Mobicard subventionieren.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Gemeinde außerhalb ihrer Pflichtaufgabe eine Reihe von freiwilligen Leistungen bezahlt. Die Vereinsförderung als Anerkennung des Ehrenamts, „FERS“ um Anreize zum ökologischen Handeln zu geben sowie das Förderprogramm „Steig um“ um Anreize für den Umstieg auf den ÖPNV zu schaffen. Die Mobicard kommt nur einem sehr begrenzten Personenkreis zugute und sollte in der Ausleihphase für die Nutzer den Anreiz schaffen, sich eine eigene Mobicard zu kaufen. Die freiwilligen Leistungen sollten nachhaltig finanzierbar sein. In wirtschaftlich schlechten Zeiten sind diese bei angespannter Haushaltslage als erstes wieder zu kürzen.

Zudem ist unklar, wie sich die aktuelle Corona-Situation auf die Gewerbetreibenden auswirkt. Man sollte genau überlegen, für was wir Geld ausgeben. Wenn es aber ausdrücklich der Wunsch ist, bittet er die Verleihstelle außerhalb des Rathauses zu wählen.

Kämmerer Lösch bezieht sich auf die Aussage von MGR Weidner und erklärt, dass es einen Unterschied zu den anderen freiwilligen Leistungen gibt.

Bei der Mobicard hat eine Person einen unmittelbaren Vorteil und die Kosten werden voll übernommen. Hingegen bei den Förderungen wie „Steig Um“ oder durch die SeniorenHilfe/NachbarschaftsHilfe werden nur Bezuschussungen oder ehrenamtlichen Leistungen geboten.

MGR Hutflesz möchte wissen, ob wir die einzige Gemeinde mit so einem Angebot sind.

Kämmerer Lösch verweist auf die Gemeinde Kammerstein, die 2012 die MobiCard zur Probe eingeführt hat. Dieses Angebot besteht nicht mehr. Ansonsten hat er kein ähnliches Angebot gefunden.

Bgm. Pfann fügt an, dass die Gemeinde Wendelstein Überlegungen zu diesem Thema anstellt.

MGR Oberfichtner erklärt, dass seine Fraktion für die Einführung ist und bittet den Kämmerer, auf drohende Aussagen zu verzichten. Entweder ist es rechtens, und das Gremium kann dar-

über beschließen, oder nicht. Er möchte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Wenn es eine Grauzone ist, will er diese gerne nutzen.

Bgm. Pfann erklärt, dass dies keine Drohung, sondern nur ein Hinweis sein sollte. Zudem lässt sich aufgrund der aktuellen Corona-Situation die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen.

MGR Krebs möchte die Wiedereinführung auf ein Jahr begrenzen und dann erneut die Daten auswerten und prüfen.

#### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die auf ein Jahr befristete Wiedereinführung der ausleihbaren Mobicard für Gemeindebürger. Hierzu sollen zwei Mobicards (alle Tarifzonen, Nutzungszeitraum ab 09:00 Uhr) beschafft und an nachfolgende Ausleihstellen verteilt werden:**

- 1. Dorfladen (OT Leerstetten)**
- 2. KunsTraum (OT Schwand)**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wegen Verrechnung der Abwassergebühren bei Gartenwasser</b>
--------------	--

Petition an den Gemeinderat gem. Art. 56 Abs. 3 GO

Art. 56 Abs. 3 GO: Jeder Gemeindegewohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Als Leitsatz bringt der Petent folgendes vor: „Unrechtmäßigkeit der pauschalen Abwassergebührenverrechnung von 12 m<sup>3</sup> Abwasservolumen bei Nachweis der Nichtnutzung der Entwässerungseinrichtung § 10 Abs. 3a BGS/EWS“.

Welchen Antrag stellt der Petent? Ein konkreter Antrag wird vom Petenten nicht formuliert, am Ende fordert er den Marktgemeinderat auf, Stellung zu nehmen. Aber zu was soll die Gemeinde Stellung nehmen?

Die im Leitsatz formulierte „Unrechtmäßigkeit“ des § 10 Abs. 3a BGS/EWS kann in unserem Rechtssystem weder vom Petenten noch von der Verwaltung und auch nicht vom Gemeinderat festgestellt werden. Die Feststellung der Unrechtmäßigkeit/Nichtigkeit einer Satzung oder Teile daraus obliegt einzig und alleine dem VGH in Bayern.

Grundsätzlich wird auf den Aktenvermerk des Kämmerers vom 07.01.2020 verwiesen (liegt dem Marktgemeinderat bereits vor, auf eine erneute Wiedergabe wird verzichtet).

Beim Markt Schwanstetten wird nach der Bayerischen Mustersatzung verfahren. Diese Mustersatzung richtet sich nach der verbindlichen Rechtsprechung des BVerwG vom 28.03.1995 und des BayVGH vom 07.10.1997. Die beim Markt Schwanstetten vollzogene Abzugsregelung mit 12 m<sup>3</sup> wurde vom BayVGH am 20.09.2012 bestätigt. Hierzu wird auf die Anlage „Zulässige Abzugsbegrenzung in Bayern – Kommentar“ verwiesen.

Bis heute hat die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Mustersatzung Gültigkeit. Vom Staatsministerium, von den kommunalen Spitzenverbänden und auch von unserem Satzungsbüro, welche beim Erlass unserer aktuellen Satzung mitgewirkt hat, wird die Anwen-

dung empfohlen bzw. befürwortet um eine Rechtszersplitterung innerhalb des Freistaates zu vermeiden.

In den vom Petenten genannten Beispielsatzungen anderer Kommunen ist keine Abzugsbegrenzungsregelung enthalten. Um hier eine Bewertung der jeweiligen Satzung vornehmen zu können, ist es erforderlich die Satzungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Hierbei kommt man zur Erkenntnis, dass diese Kommunen keine Grundgebühr, weder für das Schmutzwasser – noch für die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, festgesetzt haben, sondern bei der Kalkulation alle Verwaltungsleistungen in die Schmutz- bzw. Niederschlagswasser-Gebühr mit einberechnet haben. Dies ist grundsätzlich möglich, wirft aber die Frage nach dem Gleichheitssatz auf. Ungleiche Sachverhalte sind auch ungleich zu behandeln – bedeutet: Grundgebühren für die Gartenwasserzähler sollen bzw. dürfen nicht von allen Gebührenpflichtigen getragen werden.

Alle Nutzer von Gartenwasserzählern in Schwanstetten sind anscheinend mit diesem Verfahren zufrieden, in den vielen Jahren der Anwendung hat es bisher keine Beschwerden mit Ausnahme eines Widerspruchs im Jahr 2018 gegeben. Dieser Widerspruch enthielt auch den Hinweis auf das Urteil des VG Ansbach aus dem Jahre 2016 und wurde nach Vorlage zur Entscheidung vom Landratsamt Roth zurückgewiesen.

Dieses Urteil des VG Ansbach ist für die Verwaltung, den kommunalen Spitzenverbänden und auch für Dr. Schulte von Schulte|Röder Kommunalberatung in vielen Teilen unverständlich und mit Widersprüchen behaftet. Dieses Urteil findet in der Fachwelt keine Beachtung. Es wird sogar empfohlen, dieses Urteil nicht umzusetzen. Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien und hat keine Allgemeingültigkeit.

Vom Petenten wird auf die Rechtsprechung des BayVGH vom 18.11.2019 hingewiesen. Hier gab es nur einen Beschluss des Gerichtes, mit dem die Satzung der beklagten Gemeinde für nichtig erklärt wurde. Nicht wegen des eigentlichen Streitthemas, sondern weil die Satzung der Gemeinde keinen Teil für die Niederschlagswassergebühr enthält. Das Urteil des VG Ansbach wurde damit wirkungslos. Die im Beschluss genannten Gründe sind für den genannten Kreis ebenso unverständlich und widersprüchlich. Auch hier wurde uns von Dr. Schulte vom Satzungsbüro dringend geraten, die genannten Gründe in diesem Beschluss nicht zu beachten.

Abschließend möchten wir den Marktgemeinderat noch darüber informieren, dass der Petent gar keinen Gartenwasserzähler bei uns angemeldet hat.

Kämmerer Lösch fasst die Fakten aus der Sitzungsvorlage nochmals zusammen und zitiert die Antwort des Bay. Gemeindetags auf seine Anfrage:

*Auch in Kenntnis des Urteils des BayVGH vom 18.11.2019 gehen wir weiterhin davon aus, dass unsere bisher (auch im Kommentar) geäußerte Rechtfertigung für die Einführung einer Bagatellgrenze zutrifft und diese damit rechtlich zulässig ist. Nach unserem Dafürhalten führt die gegenteilige Auffassung im Ergebnis zu Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot und verkennt den Sinn und Zweck der in der Satzung enthaltenen Bagatellgrenze. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Urteil des BayVGH vom 18.11.19 ausdrücklich nur „Bedenken“ äußert und sich nicht generell gegen die Zulässigkeit einer Bagatellgrenze ausspricht. Vielmehr spricht der BayVGH sogar von einer möglichen „Rechtfertigung (einer Bagatellgrenze) aus den konkreten Umständen im jeweiligen Gemeindegebiet“. Insofern sehen wir derzeit keinen Anlass von unserer bisherigen Auffassung abzurücken. Mit den oben genannten Gründen für die Einführung einer Bagatellgrenze hat sich der BayVGH nach unserem Dafürhalten in seinem Urteil vom 18.11.2019 zudem nicht sehr umfassend und detailliert auseinandergesetzt (da hier wohl nicht entscheidungsrelevant), sodass wir derzeit davon ausgehen, dass eine Regelung, wie bisher in § 10 Abs. 4 lit. a) Muster-BGS/EWS enthalten, weiterhin rechtlich zulässig ist. Auch aus dem Innenministerium ist uns insoweit nichts Gegenteiliges bekannt. Eine Abweichung von der Mustersatzung scheint unser daher derzeit nicht erforderlich.*

MGR Oberfichtner möchte ohne weitere Diskussion beschließen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat nimmt die Petition zur Kenntnis und sieht keine Veranlassung Änderungen an der bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vorzunehmen.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

**TOP 4 Änderung der Förderrichtlinien "Steig um"**

Im Rahmen des Vollzugs von „Steig um“ konnte festgestellt werden, dass verschiedene Fallkonstellationen von den Richtlinien nicht erfasst wurden und mit diesem Änderungsvorschlag bereinigt werden sollen. Die geplanten Änderungen sind im beiliegenden Förderprogramm rot gekennzeichnet.

Bisher war es angedacht, dass bei Fahrten von mehreren Personen z. B. nur Tagestickets bezuschusst werden. Einzelfahrscheine hätte jeder für sich selbst abrechnen sollen. Ein Fall hat uns aber aufgezeigt, dass eine Frau mit ihren beiden Kindern mit Einzelfahrscheinen günstiger fährt als mit einem Tagesticket. Hier sollte die mögliche Kosteneinsparung nicht bestraft werden. Deshalb die Hinweise zu 1.1 und 1.2.

Nicht ausreichend war bisher die Förderung von Fahrkarten für Auszubildende geregelt. Auszubildende erhalten staatliche Fahrkostenzuschüsse, egal welchen Alters, solange sie der Berufsschulpflicht unterliegen. In diesem Moment sind sie fördertechnisch den Schülern gleichzusetzen. Wir mussten aber erfahren, dass es Auszubildende gibt, die nicht der Berufsschulpflicht unterliegen aber eine Fahrkarte für Schüler/Ausbildung nutzen können. Dies wurde durch den Zusatz zu 1.4 klargestellt.

MGR Engelhardt weist darauf hin, dass Monatskarten für unter 18-jährige teurer sind als Einzelfahrscheine und möchte wissen, warum diese nicht gefördert werden.

Kämmerer Lösch erklärt, dass das „Steig um“-Programm PKW-Fahrer zur Nutzung des ÖPNV anregen soll. Minderjährige haben in der Regel noch keine Fahrerlaubnis für einen PKW.

MGR Engelhardt möchte wissen, ob das zur Einführung vorgesehene 365-EURO-Ticket Berücksichtigung finden wird.

Kämmerer Lösch kann dazu noch nichts sagen. Hierfür müssen dann erst alle Fakten zum neuen Ticket und das Vorgehen des LRA bekannt sein.

MGR Weidner möchte wissen, worin der Unterschied zwischen Förderung von VGN-Ticketkosten und kostenlose Leihgabe einer MobiCard besteht.

Kämmerer Lösch erklärt, dass der Bürger beim Steig-Um-Programm die Karte selbst erwirbt und nur einen Zuschuss erhält. Die MobiCard wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Damit erhält der Bürger eine uneingeschränkte direkte Leistung.

MGR Weidner sieht in beiden Vorgängen eine Subventionierung. Einen Unterschied kann er nicht erkennen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen des Förderprogramms „Steig um“ in der vorgelegten Form.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Sanierung Sitzungssaal, Tische und Stühle</b>
--------------	---

Die Ausstattung des renovierten Sitzungssaals mit Tischen und Stühlen wurde im Zuge der freihändigen Vergabe ausgeschrieben. Hierzu wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Von diesen drei Firmen wurden von zwei Firmen ein Angebot abgegeben, wobei eines dieser beiden Angebote nur die Bestuhlung der Konferenzsessel beinhaltet hat und somit nicht wertbar ist.

Das einzig wertbare Angebot wurde somit von der Firma EINRICHTER GmbH & Co. KG aus Nürnberg in Höhe von 52.302,88 EUR (brutto) abgegeben. Die Kostenschätzung und der Haushaltsansatz beträgt 55.000,- EUR.

Eine Bildpräsentation der Ausstattung erfolgt zum Tagesordnungspunkt in den Sitzungen.

MGR Oberfichtner möchte wissen, ob bei der Wahl der Konferenzsessel auf eine leichte Bedienung geachtet wurde.

Geschäftsleiter Städler bejaht und betont, dass es sich bei diesem Modell um einen qualitativ sehr hochwertigen Konferenzstuhl handelt.

MGR Hutflesz möchte wissen, was mit den alten Möbeln passieren wird.

Bgm. Pfann erklärt, dass man die Möbel ggf. über das Web-Portal „Zollauktion“ anbieten wird. MGR Seidler hat ggf. für einen Teil Verwendung für die Pfadfinder-Gruppe. In diesem Fall ist eine kostenfreie Überlassung denkbar.

Geschäftsleiter Städler ergänzt, dass Zollauktion.de eine gute Plattform ist, über die wir bereits verschiedene Objekte, wie z. B. kürzlich die beiden ausgemusterten Feuerwehrautos, angeboten haben. Das Fahrzeug der FFW Leerstetten wurde übrigens bereits von einem Bürger aus Leerstetten erworben.

MGR Oberfichtner schlägt vor, das Angebot auch im BürgerInfo zu veröffentlichen.

Bgm. Pfann nimmt den Vorschlag auf, verweist aber darauf, dass man das Angebot im Bürger-Info nur an Vereine und Organisationen richten will.

Sofern kein Interesse besteht, können interessierte Bürger dann über das Zollauktions-Portal mitsteigern.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die Ausstattung des Sitzungssaals mit Tischen und Stühlen gemäß Angebot vom 04.03.2020 an die Firma EINRICHTER GmbH & Co. KG aus Nürnberg in Höhe von 52.302,88 EUR (brutto) zu vergeben.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**



## TOP 6 Vergabe von Leistungen; Reinigungsarbeiten Schule und Mehrzweckhalle

Die Reinigung für die Liegenschaften Schule und Mehrzweckhalle wurde bislang von unterschiedlichen Firmen durchgeführt. Diese Verträge wurden nun gekündigt und eine neue Ausschreibung für beide Liegenschaften zusammen durchgeführt. Mit der Ausschreibung wurde die Firma POSCIMUR GmbH aus Schwabach beauftragt. Die Vergabe erfolgt für ein Jahr mit der Option, um ein weiteres Jahr verlängern zu können.

Insgesamt wurden sechs Firmen um die Abgabe eines Angebots gebeten. Vier Firmen haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Nach rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Prüfung der Angebote haben folgende Firmen das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben:

Los	Arbeiten	Firma	Stunden	Angebotspreis (brutto)
Los 1	Gebäudereinigung	Luna Glanz GmbH & Co. KG, München	4.366,37	105.409,96 EUR
Los 2	Glasreinigung	Moritz Fürst GmbH & Co. KG, Nürnberg	167,81	6.190,14 EUR
<b>Gesamt:</b>			<b>4.534,18</b>	<b>111.600,10 EUR</b>

Einzelheiten zu den Angeboten können dem beiliegendem Prüfbericht (nichtöffentlich) entnommen werden.

MGR Engelhardt möchte wissen, ob bei der Vergabe die Beschäftigung von Subunternehmern ausgeschlossen wurde und die Zahlung von Mindestlohn vorausgesetzt wurde.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass der Mindestlohn gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Einsatz von Subunternehmern wurde ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die ausgeschriebenen Reinigungsarbeiten für die Liegenschaften Schule und Mehrzweckhalle wie folgt zu vergeben:**

Los	Arbeiten	Firma	Stunden	Angebotspreis (brutto)
Los 1	Gebäudereinigung	Luna Glanz GmbH & Co. KG, München	4.366,37	105.409,96 EUR
Los 2	Glasreinigung	Moritz Fürst GmbH & Co. KG, Nürnberg	167,81	6.190,14 EUR
<b>Gesamt:</b>			<b>4.534,18</b>	<b>111.600,10 EUR</b>

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

## TOP 7 Berichte der Verwaltung

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

### **Aktuelle Situation rund um den Corona-Virus**

Zur Handhabungen von Gremiumssitzungen hält man sich an die aktuell geltenden Allgemeinverfügungen. Dazu ist der Öffentlichkeitsgrundsatz und die Organzuständigkeit zu beachten. Sitzungen per Videokonferenz sind nicht möglich. Der Sitzungsdienst wird auf die absolute Notwendigkeit eingeschränkt und entsprechende Hygienemaßnahmen werden vorgenommen. Die MGR-Sitzung am 31.03.2020 wird in der Gemeindehalle mit einzelnen Tisch zur Wahrung des Mindestabstandes stattfinden.

Das Rathaus ist ab sofort geschlossen. Die Mitarbeiter sind telefonisch erreichbar und für Angelegenheiten, die dringend und unaufschiebbar sind, werden Einzeltermine vereinbart. Der Schutz von Mitarbeitern und Bürgern ist sehr wichtig.

## **TOP 8      Anfragen der Ausschussmitglieder**

MGR Bengsch lobt die sehr gute Arbeit der Wahlleitung anlässlich der Kommunalwahl am vergangenen Sonntag und bedankt sich beim gesamten Wahl-Team für die gute und reibungslose Zusammenarbeit. Beim Auszählen der Stimmen war man froh, dass so viele Wahllokale eingerichtet wurden und somit der Arbeitsaufwand gut verteilt wurde.

Bgm. Pfann fügt an, dass die Briefwahllokale dennoch zu wenige waren. Teilweise gab es technische Probleme. Einige Wahllokale haben ihre Arbeit erst gegen drei Uhr morgens beenden können. Als Anerkennung des großen Zeitaufwandes werden allen Briefwahlhelfer weitere 20 EUR Aufwandsentschädigung erhalten.

MGR Oberfichtner möchte wissen, bis wann die Anzahl der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder für die neue Legislaturperiode bekannt gegeben werden.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass die Platzverteilung für die Ausschüsse in ca. zwei Wochen vorliegen wird.

MGR Oberfichtner stellt für die CSU-Fraktion den Antrag „Änderung der Vertreterregelung in Ausschüssen“.

MGR Hutflesz möchte wissen, warum die Lampeninstallation entlang am Radweg nicht fortgeführt wird.

Geschäftsleiter Städler erklärt, dass es unterschiedliche Bauzeiten gibt. Der Fuß- und Radweg wird in diesem Rahmen für ein bis zwei Wochen gesperrt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses.

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister

Michaela Braun  
Schriftführer/in